



**ANHANG:  
Erläuterungen zu den revidierten  
Bestimmungen der Pflegekinderverordnung**

Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>Titel</b>	<b>Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern</b>	
	Für den Bereich der Adoption wurde eine eigene Adoptionsverordnung (AdoV; SR 211.221.36) geschaffen, die per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Dies führt dazu, dass der Titel der PAVO entsprechend angepasst werden muss. Die Abkürzung (PAVO) ist davon nicht betroffen.	Wegfall des Begriffs „Adoption“
<b>Ingress</b>	<p>Der Ingress wird angepasst, weil einerseits die Bestimmungen über die Adoption, die sich in der PAVO befanden, in die AdoV überführt worden und andererseits internationale Abkommen neu in Kraft getreten sind, die für den Kinderschutz im Allgemeinen und die Fremdbetreuung im Besonderen von Bedeutung sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK), sowie</li> <li>▪ das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ).</li> </ul> <p>Beide Übereinkommen formulieren nicht nur Rechte von Kindern, sondern äussern sich auch zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht sowie zum Verfahren. Das <b>HKsÜ</b> enthält in Artikel 33 eine Bestimmung über die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie oder einem Heim eines anderen Vertragsstaates. Das <b>Kinderrechtsabkommen der UNO</b> wiederum, das für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Vertragsstaaten, bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und ihm den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Verlangt wird, dass die für die Fürsorge und den Schutz des Kindes verantwortlichen Institutionen sowie andere Dienste in fachlicher Hinsicht geeignet sind und einer ausreichenden Aufsicht unterstehen (Art. 3). Das Kind hat auch ein Recht auf Anhörung (Art. 12). Ein</p>	<p>Diese beiden Übereinkommen wurden nach Erlass der PAVO ratifiziert.</p> <p>Demgegenüber sind internationale Adoptionsübereinkommen seit der Überführung der Adoptionsbestimmungen in eine eigene Verordnung (Adoptionsverordnung, AdoV) für die PAVO nicht mehr massgeblich.</p>



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht	
	<p>eigener Artikel widmet sich der Betreuung in Pflegefamilien und in geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen (Art. 20). Ein Pflegekind hat demnach Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Der Staat wird zudem verpflichtet, verschiedene Formen der Betreuung eines Kindes sicherzustellen und bei der Wahl des Pflegeplatzes dafür besorgt zu sein, dass die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend berücksichtigt wird. Am 18. Dezember 2009 hat die UNO-Generalversammlung zudem Richtlinien für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern verabschiedet. Dabei handelt es sich um Standards, die es zu berücksichtigen gilt, wenn Kinder nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Diese Standards beziehen sich damit grundsätzlich auf Vollzeitbetreuungsverhältnisse (Pflegefamilien und Heime).</p>			
<b>Art. 1</b>	<b>Grundsätze</b>			
	<b>Abs. 3</b>	<b>Bst. a</b>	<p>Mit Blick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, ist der Begriff „Organe der Vormundschaft“ entsprechend angepasst worden.</p>	Organe des Kindesschutzes (statt „der Vormundschaft“)
	<b>Abs. 4</b>		<p>Bisher war eine Bewilligung in der Familienpflege nur nötig, wenn das Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt war. Dadurch fielen auswärtige Wohnformen in Familien im Rahmen von Ausbildungen in der Regel nicht unter die Bestimmungen der PAVO.</p> <p>Um zu vermeiden, dass Wohnformen, die nicht zu Betreuungszwecken erfolgen, sondern in den meisten Fällen Ausbildungszwecken dienen, aufgrund der neuen Regelung von Art. 4 Abs. 1 unter die PAVO fallen, sieht Abs. 4 explizit vor, dass die Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder Au-pair-Einsätzen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Auch vergleichbare Wohnformen ausserhalb des Elternhauses wie beispielsweise ein Wochenaufenthalt eines minderjährigen Lehrlings bei einer Schlummerfamilie in der Nähe seines Ausbildungsplatzes fallen unter diese Ausnahmebestimmung.</p> <p>Für diese Ausnahmeregelung zentral ist, dass die minderjährige Person nicht ausserhalb des Elternhauses untergebracht wird, um dort im eigentlichen Sinn</p>	Diese Wohnformen fallen auch nach geltendem Recht nicht unter die Bewilligungspflicht der PAVO; eine explizite Bestimmung fehlte bisher jedoch.



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht
		betreut zu werden, sondern um dort zu übernachten, weil die Schule oder die Lehrstätte zu weit vom Elternhaus entfernt ist. Das ist nicht selten für Minderjährige der Fall, die in Bergregionen aufwachsen und für eine weiterführende Schule das Elternhaus zumindest unter der Woche verlassen müssen. Zudem geht es nicht um junge Minderjährige, sondern um Personen ab dem mittleren Teenageralter.	
<b>Art. 1a</b>	<b>Kindeswohl</b>		Zwar ist die PAVO als Teil des Kindesschutzrechts des ZGB dem Kindeswohl verpflichtet, das geltende Recht stellt dies jedoch nicht ausdrücklich fest. Die neue Bestimmung verfolgt das Ziel, diesen Grundsatz im Bereich der Fremdplatzierung explizit zu verankern. Alles Handeln im Rahmen der Fremdbetreuung von Kindern, ob nur tagsüber oder vollzeitlich, hat sich am Kindeswohl zu orientieren (vgl. dazu auch Art. 3 und 12 UN-KRK).
	<b>Abs. 1</b>	Den Detailbestimmungen wird der Grundsatz des Kindeswohls vorangestellt. Das Kindeswohl ist im vorliegenden Zusammenhang in zweifacher Hinsicht zu berücksichtigen: einmal abstrakt bei der Frage, ob Tages-, Pflegeeltern, Heime sowie private Organisationen oder Einzelpersonen, die Dienstleistungen in der Familienplatzierung anbieten, eine Bewilligung erhalten oder behalten dürfen, und konkret, wenn es um die Begründung oder das Weiterbestehen eines Pflegeverhältnisses im Einzelfall geht. Die Bestimmung richtet sich zwar in erster Linie an die Behörden, die Bewilligungen erteilen und die Aufsicht ausüben, sie richtet sich aber auch an Tageseltern und Kinderkrippen bzw. Pflegeeltern und Heime, die Kinder aufnehmen, sowie an die Anbieter von Dienstleistungen in der Familienplatzierung.	
	<b>Abs. 2</b>	Für Kinder, die auf behördliche Anordnung hin aus ihrer Familie genommen werden müssen, bedeutet eine Fremdplatzierung eine einschneidende Veränderung in ihrem Leben. Die Bestimmung will daher sicherstellen, dass diese Kinder über ihre Rechte informiert werden und eine Vertrauensperson „ausserhalb des Systems“ zugeteilt erhalten, an die sie sich wenden können. Eine Kontaktstelle oder -person innerhalb der Einrichtung wird häufig als Teil des Systems und nicht als eine objektiv neutrale Stelle wahrgenommen. Vorschläge insbesondere des urteilsfähigen betreuten Kindes, wen es sich als Vertrauensperson wünscht, sind zu prüfen. Die Vertrauensperson kann eine Person sein, die beispielsweise mit der Familie des Kindes gut bekannt oder gar befreundet ist, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrerin oder ein Lehrer. Es handelt sich dabei um eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem platzierten Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder alle Anzeichen dafür sprechen, dass ein solches im Entstehen begriffen ist bzw. noch entstehen kann. Wenn keine Vertrauensperson bezeichnet	



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht
		werden kann, muss das Kind wenigstens wissen, wie es seine Beiständin oder seinen Beistand oder die Kinderschutzbehörde erreichen kann. Wichtig ist auch, dass das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, entsprechend seinem Alter beteiligt wird. Dazu gehört auch, dass es sich zur Wahl der Vertrauensperson äussern und eigene Vorschläge machen kann.	
<b>Art. 2</b>	<b>Zuständige Behörde</b>		
	<b>Abs. 1</b>	<b>Bst. a</b>	Kinderschutzbehörde (statt Vormundschaftsbehörde)
		<b>Bst. b</b>	Dienstleistungsangebote in der Familienpflege waren bisher in der PAVO nicht geregelt; eine Bestimmung über die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldung und Aufsicht war daher nicht nötig.



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
	<p><b>Abs. 2</b></p> <p>Im Wissen darum, dass sich die Kantone bezüglich der Zuständigkeit teilweise anders organisiert haben, sieht die PAVO eine nach der Art der Betreuung differenzierte Lösung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Im Bereich der Tagespflege ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nichts.</li><li>▪ Im Bereich der Familien- und Heimpflege dürfen Bewilligung und Aufsicht inskünftig nicht mehr an private Stellen delegiert werden.</li></ul>	<p>Nach geltendem Recht können die Kantone Bewilligung und Aufsicht für alle Betreuungsformen weitgehend selber regeln, insbesondere auch an Private delegieren.</p> <p>Neu sollen Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Vollzeitbetreuung von Minderjährigen nur mehr staatlichen Behörden vorbehalten sein.</p> <p>Im Bereich der Tagespflege gibt es diesbezüglich keine Änderung.</p>
<b>Art. 2a</b>	<b>Internationale Verhältnisse</b>	Die internationalen Verhältnisse waren bisher in der PAVO nicht geregelt.
	<p>Artikel 2a bezieht sich auf internationale Verhältnisse und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Pflegeplatz im Ausland vermittelt/angeboten oder eine Platzierung im Ausland vorgenommen werden darf. Fremdplatzierungen im Ausland sind heikel und bedürfen besonderer Abklärungen sowie einer besonderen Überwachung.</p> <p>Die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern sind vorbehalten.</p>	



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
	<b>Abs. 1</b>	<p>Auf behördliche Anordnung hin dürfen Minderjährige nur unter den genannten Bedingungen für einen zeitlich befristeten Aufenthalt im Ausland platziert werden. Jeder Aufenthalt ist zeitlich befristet, wenn er nicht in der Absicht erfolgt, das Kind dauerhaft im Ausland unterzubringen. Soll das Kind dauerhaft im Ausland wohnen, ist die Übertragung der Vormundschaft an die zuständige ausländische Behörde oder eine Übertragung der elterlichen Sorge zu veranlassen.</p> <p>Nicht betroffen von der Regelung sind Eltern, die in Eigenregie und ohne Empfehlung oder Drängen einer schweizerischen Behörde ihre Kinder im Ausland unterbringen wollen.</p>
	<b>Bst. a</b>	<p>Bevor ein Kind mit Wohnsitz in der Schweiz für befristete Zeit im Ausland platziert werden darf, ist dem Kind zwingend eine Vertrauensperson zu bezeichnen, an die es sich wenden kann. Sowohl diese Vertrauensperson als auch die zuständige Kinderschutzhilfe, welche die Fremdplatzierung im Ausland veranlasst oder ihr zugestimmt hat, müssen sich um einen regelmässigen Kontakt zum Kind bemühen. Das Kind soll nicht sich selbst überlassen bleiben. Die Vertrauensperson hat auch die zuständige Kinderschutzhilfe zu informieren, wenn sie von Ereignissen erfährt, die ein Handeln oder eine Entscheidung der Behörde erforderlich machen.</p>
	<b>Bst. b</b>	<p>Soll ein Kind im Ausland platziert werden, muss zwingend diejenige kantonale Behörde kontaktiert werden, die gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen zuständig ist. Das Haager Kinderschuttabkommen gelangt damit zur Anwendung, wenn Kinder aus Kinderschutzzgründen im Ausland platziert werden sollen und das Platzierungsland Vertragsstaat ist. In einem solchen Fall sind bestimmte Abläufe einzuhalten, welche die zuständige kantonale Behörde kennt. Das Abkommen wird von immer mehr Ländern ratifiziert. Selbst wenn es um die Platzierung von Minderjährigen in Nichtvertragsstaaten geht, kann die zuständige kantonale Behörde aufgrund ihrer Erfahrungen mit ausländischen Behörden und Verhältnissen entsprechende Unterstützung leisten.</p>



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht	
		<b>Bst. c</b>	Der ausländische Pflegeplatz, handle es sich um einen solchen bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim, muss durch den ausländischen Staat bewilligt und beaufsichtigt werden. Hat ein angebotener Pflegeplatz keine Bewilligung und wird er nicht beaufsichtigt oder kennt das betreffende Land keine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für solche Pflegeplätze, darf eine Platzierung nicht vorgenommen werden.	
	<b>Abs. 2</b>		Absatz 2 sieht Ausnahmen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 vor, wenn das Kind vorübergehend bei Verwandten oder den Eltern nahestehenden Personen untergebracht werden soll. Zu denken ist an ein Kind, dessen einziger Elternteil die Betreuung in der Schweiz nicht sicherstellen kann, beispielsweise weil dieser krank ist oder eine Gefängnisstrafe antreten muss. Statt das Kind in einer Einrichtung in der Schweiz unterzubringen, kann abgeklärt werden, ob es bei nahen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen im Ausland platziert werden kann, und zwar auch dann, wenn das entsprechende Land keine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Betreuungsplätze kennt. Voraussetzung für eine solche Platzierung ist, dass das Kindeswohl dadurch nachweisbar nicht gefährdet wird.	
<b>Art. 3</b>	<b>Kantonales Recht</b>			
	<b>Abs. 2</b>	<b>Bst. a</b>	Neu wird die Bezeichnung "Fachpersonen" eingeführt anstelle des nicht mehr zeitgemässen Begriffs "Kleinkinder- und Heimerzieher".	Begriffsanpassung: "Fachpersonen" statt "Kleinkinder- und Heimerzieher"



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht	
<b>Art. 4</b>	<b>Bewilligungspflicht</b>			
	<b>Abs. 1</b>	Neu besteht in der Familienpflege eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bis zur Mündigkeit des betreuten Kindes. Damit genießt das in einer Pflegefamilie platzierte Kind denselben Schutz wie ein Kind, das in einem Heim betreut wird. Wer die Fremdbetreuung veranlasst, ist irrelevant.	Bisher galt die Einschränkung, dass eine Bewilligung nötig war, wenn das Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt war.	
		<b>Bst. a</b>	Wird die Betreuung entgeltlich angeboten, ist eine Bewilligung notwendig, wenn die minderjährige Person für mehr als einen Monat aufgenommen wird.	Unabhängig davon, ob die Betreuung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist nach geltendem Recht eine Bewilligung erst erforderlich, wenn das Kind für mehr als drei Monate aufgenommen wurde. Dies führt bei der entgeltlichen Betreuung teilweise zu Missbräuchen, indem das Kind vor Ablauf von drei Monaten wieder umplatziert wird, um die Bewilligungspflicht zu umgehen.





Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht
		<b>Bst. b</b> Erfolgt die Aufnahme der minderjährigen Person unentgeltlich, ist eine Bewilligung erst erforderlich, wenn die Betreuungsdauer drei Monate übersteigt. In der Regel handelt es sich hier um Platzierungen bei Verwandten, Freunden oder Nachbarn, denen die Eltern ihre Kinder für eine begrenzte Zeit anvertrauen, weil sie selber die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst übernehmen können. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Eltern ihre Kinder nicht irgendwelchen Fremden zur Betreuung überlassen, die ihre Betreuung unentgeltlich anbieten.	Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.
	<b>Abs. 2</b>	Bei Notfall- und Time-out-Platzierungen handelt es sich um die Betreuung von Kindern auf behördliche Anordnung hin in einem Krisenfall. Die Dauer kann von wenigen Tagen oder Wochen bis zu mehreren Monaten reichen. Die Betreuung im Rahmen solcher Platzierungen ist äusserst anspruchsvoll und darf niemandem anvertraut werden, der nicht über die notwendigen Kenntnisse und die entsprechende Erfahrung verfügt. Es geht dabei nicht um Platzierungen, die in einer Krisensituation von den Eltern in eigener Regie vorgenommen werden, sondern um Kriseninterventionen, in deren Verlauf ein Kind auf Anordnung einer Behörde, zumeist der Kindesschutzbehörde, aus seinem Umfeld herausgenommen werden muss.  Absatz 2 richtet sich an Pflegeeltern, die im Rahmen von Kriseninterventionen (Time out-Platzierungen, Notfallplatzierungen) kurzfristig und für eher kürzere Zeit Kinder bei sich aufnehmen möchten. Muss ein Kind schnell und unkompliziert untergebracht werden können, fehlt meist die Zeit, um potentielle Pflegeeltern vorgängig abzuklären. Eine solche "Notfall"-Bewilligung kann verhindern, dass Kinder ungeeigneten Personen anvertraut werden müssen, weil die Zeit für die Abklärung potentieller Pflegeeltern nicht vorhanden ist.	Das geltende Recht kennt keine Bewilligung für kurzfristige und zeitlich eng begrenzte Platzierungen in Krisensituationen und ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Kind, das in einer Pflegefamilie untergebracht werden muss.
	<b>Abs. 3</b>	Diese Bestimmung entspricht Absatz 2 des geltenden Rechts.	Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
	<b>Abs. 3 alt</b> Auf Wunsch der kantonalen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wird die Bestimmung aufgehoben, wonach von einer Bewilligungspflicht für Verwandte in der Familienpflege abgesehen werden kann. Von dieser Dispensmöglichkeit haben nur zwei Kantone Gebrauch gemacht. Angesichts der Erkenntnis, dass gerade verwandtschaftlich geprägten Pflegeverhältnissen ein grosses Konfliktpotential innewohnt, ist die bisherige Regelung nicht mehr zeitgemäss.	Die Kantone können die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder nicht mehr aufheben.
<b>Art. 8a</b>	<b>Kantonale Migrationsbehörde</b>	
<b>Titel</b>	Der Begriff „Ausländerbehörde“ wird durch den Begriff „Migrationsbehörde“ ersetzt.	Migrationsbehörde statt Ausländerbehörde
	<b>Abs. 1/2</b> Der Begriff „Ausländerbehörde“ wird durch den Begriff „Migrationsbehörde“ ersetzt.	
<b>Art. 10</b>	<b>Aufsicht</b>	
	<b>Abs. 1</b> Neu sieht die Bestimmung ausdrücklich vor, dass über die Aufsichtstätigkeit Protokoll zu führen ist. Zudem wird der Text formell an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst: Eine Fachperson der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Pflegefamilien.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Keine explizite Verpflichtung zu Protokollführung im geltenden Recht</li><li>▪ "Fachperson der Behörde" statt "Behörde ernennt geeignete Person".</li></ul>
	<b>Abs. 2</b> Der Begriff „Besucher“ wird durch den Begriff „Person“ ersetzt.	„Person“ statt „Besucher“



Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht
	<b>Abs. 3</b>	Die Aufsichtspflicht seitens der kantonalen Behörde beinhaltet auch, dass sie sich vergewissert, dass das Kind entsprechend seinem Alter an wichtigen Entscheidungen beteiligt wird. Das platzierte Kind ist als Person und nicht als Objekt einer Kinderschutzmassnahme zu betrachten und entsprechend zu behandeln. Dies entspricht ausdrücklich den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. insbesondere Art. 12 UN-KRK).	Beteiligung der platzierten minderjährigen Person an wichtigen Entscheidungen findet im geltenden Recht keine ausdrückliche Erwähnung.
	<b>Abs. 3 alt</b>	Eine Aussetzung der Aufsichtspflicht über bewilligte Pflegefamilien ist nicht zu rechtfertigen. Diese Bestimmung wird aufgehoben.	Pflegefamilien sind neu immer zu beaufsichtigen.
<b>Art. 11</b>	<b>Widerruf der Bewilligung</b>		
	<b>Abs. 2/3</b>	Mit Blick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, ist der Begriff „Organe der Vormundschaft“ entsprechend angepasst worden.	Organe des Kindeschutzes (statt „der Vormundschaft“)
<b>Art. 13</b>	<b>Bewilligungspflicht</b>		
	<b>Abs. 2</b>	<b>Bst. b/d</b> Diese Bestimmungen haben keine Bedeutung mehr. So gibt es insbesondere heute im Rahmen der Invalidenversicherung keine vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassenen Sonderschulen mehr.	
	<b>Abs. 4</b>	Diese Bestimmung richtet sich an Heime, die Kinder in Pflegefamilien betreuen (dezentrale Betreuungseinheiten) und weniger oder gar nicht in eigentlichen Heimen. Sie verpflichtet solche Heime, die Bestimmungen für Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege zu beachten, wenn sie eine Tätigkeit gemäss Art. 20a ausüben wollen.	Keine entsprechende Bestimmung im geltenden Recht



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>Art. 16a</b>	<b>Umplatzierungen</b>	Keine entsprechende Bestimmung im geltenden Recht
<b>Abs. 1</b>	<p>Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Heimbewilligung nicht das Recht beinhaltet, eigenmächtig Umplatzierungen vorzunehmen, schon gar nicht ins Ausland (vgl. Abs. 2). Heime dürfen inskünftig bei ihnen platzierte Minderjährige nur in eine Pflegefamilie oder in ein anderes Heim umplatzieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der neue Pflegeplatz ebenfalls bewilligt und beaufsichtigt wird, und</li><li>▪ die Person oder Behörde, welche die Platzierung im Heim veranlasst hat, ihre Zustimmung zur Umplatzierung gibt, und</li><li>▪ das Kind, das umplatziert werden soll, angehört und somit entsprechend seinem Alter an der Entscheidung beteiligt worden ist.</li></ul>	
<b>Abs. 2</b>	<p>Absatz 2 verweist auf den neuen Artikel 2a, der angibt, unter welchen Bedingungen Minderjährige im Ausland platziert werden dürfen.</p>	
<b>Abs. 3</b>	<p>Die Bestimmung stellt klar, dass Heime die bei ihnen platzierten Minderjährigen an Wochenenden oder für Ferientaufenthalte nur nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 anderswo unterbringen dürfen.</p>	
<b>Art. 20</b>	<b>Widerruf der Bewilligung</b>	
<b>Abs. 3</b>	<p>Anstelle der sofortigen Schliessung des Heimes bei Gefahr im Verzug, eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit, eine andere geeignete Massnahme zu treffen, die der Gefährdung der Minderjährigen auf eine weniger einschneidende Art als durch den Verlust des Heimplatzes begegnen kann. Zu denken wäre dabei beispielsweise an die Ernennung einer Person eigener Wahl, die das Heim mindestens vorübergehend führt.</p>	Statt das Heim bei Gefahr im Verzug zu schliessen, können neu auch andere geeignete Massnahmen ergriffen werden.



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>4a. Abschnitt: Dienstleistungsangebote in der Familienpflege</b>		Abschnitt 4a ist neu. Solche Dienstleistungsangebote sind in der PAVO bisher nicht geregelt.
	An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Kantone gemäss Artikel 3 Absatz 1 zum Wohl betreuter Kinder über die Bestimmungen dieser Verordnung und damit auch über die Bundesbestimmungen zu den Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege hinausgehen und weitergehende Bestimmungen erlassen dürfen. So ist es ihnen unbenommen - wo nicht ohnehin schon geschehen - beispielsweise eine Bewilligungspflicht für Anbieterinnen und Anbieter solcher Dienstleistungen einzuführen und/oder klare Anforderungen an deren Fachausbildung zu stellen.	
<b>Art. 20a</b>	<b>Meldepflicht</b>	
	<p>Die Bestimmung legt fest, dass alle Arten von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, aber auch unabhängig davon, ob die Platzierung auf behördliche Anordnung hin erfolgt oder auf Eigeninitiative der obhutsberechtigten Person, einer Melde- und Aufsichtspflicht unterstehen. Entgelt bedeutet nicht den Ersatz von Aufwendungen, sondern eine Entschädigung für die Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen der Familienpflege. Darunter fallen namentlich: die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien, die unterstützende (sozialpädagogische) Begleitung des Pflegeverhältnisses, Weiterbildungsangebote für Pflegeeltern oder Angebote an das platzierte Kind (z.B. Beratung und/oder Therapie).</p> <p>Die Meldepflicht besteht von Bundesrechts wegen für Dienstleistungsangebote, die im Rahmen der vollzeitlichen Betreuung von Kindern in Pflegefamilien erbracht werden. Nicht darunter fallen Dienstleistungsangebote in der Tagesbetreuung (Tagespflege gemäss Art. 12 durch Tagesmütter oder in Tagesstrukturen). Den Kantonen steht es jedoch frei, zum Schutz von Minderjährigen weitergehende Bestimmungen zu erlassen und insbesondere auch eine Bewilligungspflicht für Dienstleistungsangebote in der Tagesbetreuung vorzusehen.</p> <p>Kennt das kantonale Recht des Sitz- oder Wohnsitzkantons der Anbieterin oder des Anbieters eine Bewilligungspflicht, so ist selbstverständlich weiterhin die entsprechende Bewilligung bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen. Ist diese Behörde nicht identisch mit derjenigen, die für die Entgegennahme der Meldungen nach Bundesrecht zuständig ist, so ist eine separate Meldung an die kantonale Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b zu machen. Von grösserer Bedeutung ist die</p>	



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
	<p>Meldepflicht dann, wenn das Dienstleistungsangebot in der Familienpflege Aktivitäten umfasst, für die keine kantonale Bewilligungspflicht besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn lediglich die Vermittlung von Pflegeplätzen unter kantonalen Bewilligungspflicht steht, nicht aber andere Dienstleistungsangebote in der Familienpflege. So kann für die Vermittlung von Pflegeplätzen in gewissen Kantonen eine Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht bestehen und für die übrigen angebotenen Dienstleistungen in der Familienpflege besteht eine Meldepflicht nach Bundesrecht.</p>	
<b>Art. 20b</b>	<b>Meldung</b>	
	<p>Die Angaben sollen umfassend Auskunft darüber geben, ob private Organisationen oder Einzelpersonen, die eine Tätigkeit gemäss Art. 20a ausüben wollen, die Aufgaben, die ihnen mit der Bewilligung übertragen werden, auch gesetzeskonform und zum Wohl der zu platzierenden Kinder wahrzunehmen vermögen. Insbesondere durch Buchstabe c soll verhindert werden, dass Personen, die für Straftaten verurteilt worden sind, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Kindern ausschliessen (z.B. sexuelle Handlungen mit Kindern), im Bereich von Dienstleistungsangeboten in der Familienplatzierung tätig sind. Die geschäftsführenden Personen haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich anhand eines Strafregisterauszugs entsprechend zu überprüfen. Die Kantone können weitere Angaben oder Belege verlangen oder auch präzisieren, welchen Anforderungen die einzureichenden Unterlagen genügen müssen.</p> <p>Die Meldung hat innert dreier Monate seit Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.</p>	
<b>Art. 20c</b>	<b>Änderung der Verhältnisse</b>	
	<p>Diese Bestimmung bezieht sich auf Ereignisse, welche auch Gegenstand der Meldepflicht waren. Insbesondere geht es um wesentliche Änderungen, wie Absatz 2 sie aufzählt.</p>	



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>Art. 20d</b>	<b>Führen von Verzeichnissen</b>	
	<b>Abs. 1/2/4</b>	Private Organisationen oder Einzelpersonen, die eine Tätigkeit gemäss Art. 20a ausüben, haben der Aufsichtsbehörde jährlich Auskunft über die Pflegefamilien zu geben, mit denen eine Zusammenarbeit besteht und für die Dienstleistungen erbracht werden. Die zu führenden Verzeichnisse sind unaufgefordert einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen bestimmten Anforderungen genügen.
	<b>Abs. 3</b>	Die Verzeichnisse sind durch weitere Angaben zu ergänzen, die Aufschluss über die Betreuungssituation geben, wenn die Tätigkeit mehr als nur die Vermittlung des Betreuungsplatzes umfasst (unterstützende Begleitung der Pflegefamilien, Weiterbildung der Pflegeeltern u.ä.). D.h.: Je umfangreicher die Dienstleistungen ausfallen, zu denen sich die private Organisation oder Einzelperson verpflichtet hat, um so grösser ist das Bedürfnis nach Information der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtspflicht ist in diesen Fällen strenger zu handhaben und verlangt daher nach Mitteln, die einen vertieften Einblick gewähren. Nötigenfalls sind entsprechende Berichte und/oder weitere Unterlagen einzureichen. So sind unter den in Bst. b erwähnten besonderen Vorkommnissen beispielsweise allfällige kriminelle Handlungen, Krankheiten von einigem Gewicht oder allgemein Probleme, aber auch positive Ereignisse und Entwicklungsschritte von gewisser Tragweite zu verstehen.
	<b>Abs. 5</b>	Die Aufsichtsbehörde hat sich grundsätzlich nicht mit den Verzeichnissen zu begnügen, welche die PAVO vorschreibt. Da die Behörde sich in jeder geeigneten Weise ein Urteil über die ausgeübte Tätigkeit bilden soll (siehe Art. 20e Abs. 2), hat sie nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, weitere Unterlagen oder Informationen einzufordern, wenn ihr dies nötig erscheint.



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>Art. 20e</b>	<b>Aufsicht</b>	
	<p>Anders als im Fall von Pflegefamilien und Heimen ist der Besuch vor Ort in den Räumlichkeiten von Anbieterinnen und Anbietern von Dienstleistungen in der Familienpflege nur beschränkt aufschlussreich. In der Hauptsache wird sich daher die Aufsicht auf die Prüfung der eingereichten Unterlagen und auf Kontakte zu den Behörden, welche Minderjährige bei einer Pflegefamilie platziert haben, die mit einer Anbieterin oder einem Anbieter entsprechender Dienstleistungen zusammenarbeitet, sowie zu den Behörden, die Pflegefamilien beaufsichtigen, beschränken. Diese Behörden müssen im Übrigen auch ihrerseits der Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel oder Verstösse melden. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflegefamilien aber auch direkt kontaktieren. Insbesondere wenn Dienstleistungen wie die sozialpädagogische Begleitung des Pflegeverhältnisses anbieten, lassen sich dadurch für die Beurteilung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen wichtige Erkenntnisse gewinnen. Je mehr Dienstleistungen in der Familienpflege durch eine private Organisation oder Einzelperson angeboten werden, umso sorgfältiger und umfassender muss die Aufsicht durchgeführt werden, denn diese Dienstleistungen haben nicht selten einen unmittelbaren Einfluss auf die Pflegesituation und damit auf das Wohl des platzierten Kindes. Dienstleistungen in der Familienplatzierung werden in der Regel kantonsübergreifend angeboten, daher hat die Behörde, die einer einer Anbieterin oder einem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege die Ausübung der Tätigkeit untersagt, die anderen kantonalen Behörden darüber zu informieren (Art. 20f Abs. 4).</p>	
<b>Art. 20f</b>	<b>Aufsichtsmassnahmen</b>	
	<p><b>Abs. 1-3</b> Sobald die Behörde bei ihrer Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 20e Mängel feststellt, die das Wohl der Kinder gefährden, die von den angebotenen Dienstleistungen direkt oder indirekt betroffen sind, muss sie geeignete Massnahmen zur Behebung dieser Mängel anordnen.</p> <p>Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist behoben, kann die Behörde auch die Weiterführung der Tätigkeiten gemäss Artikel 20a untersagen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist. Eine solche Anordnung ist immer <i>ultima ratio</i>, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein klar ist, dass sie keinen Erfolg haben werden. Zu einem solchen Schritt seitens der Behörde führen in der Regel</p>	





Erläuterungen			Unterschied zum bisherigen Recht	
		<p>nur gravierende Mängel oder nicht entschuldbares Fehlverhalten, das gleichzeitig zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Im Zentrum der Entscheidung steht der Kinderschutz. Ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit kann beispielsweise dann die einzige Lösung darstellen, wenn sich die Verhältnisse der Anbieterin oder des Anbieters dauerhaft derart verändert haben, dass die Voraussetzungen für die Weiterführung der angebotenen Dienstleistungen nicht mehr gegeben sind. Eine schwere Pflichtverletzung, die ein Verbot der Ausübung einer Tätigkeit gemäss Art. 20a zu rechtfertigen vermag, wäre zum Beispiel die mehrmalige Vermittlung von Pflegeplätzen, die nicht bewilligt und beaufsichtigt sind, obwohl diese gemäss Bundesverordnung oder gemäss kantonaler Gesetzgebung einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstehen.</p> <p>Das Verbot bleibt so lange bestehen, bis die Mängel nachweislich behoben worden sind.</p>		
	<b>Abs. 4</b>	Dienstleistungen in der Familienpflege werden in der Regel kantonsübergreifend angeboten, daher hat die Behörde, die einer Anbieterin oder einem Anbieter die Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 20a untersagt, jene Personen und Behörden zu informieren, die davon betroffen sind oder sein könnten.		
<b>Art. 21</b>	<b>Aktenführung</b>			
	<b>Abs. 1</b>	<b>Bst.d</b>	Die Bestimmung bedarf keiner ergänzenden Erläuterungen.	Bisher nicht geregelt, da Dienstleistungsangebote in der Familienpflege im geltenden Recht nicht geregelt sind.



Erläuterungen		Unterschied zum bisherigen Recht
<b>Art. 23</b>	<b>Mitteilung</b>	
	<b>Abs. 1</b> Neu ist für die Betreuung in Pflegefamilien eine Bewilligung erforderlich, solange das Kind minderjährig ist. Um sicherzustellen, dass Minderjährige, die in Pflegefamilien platziert werden, denselben Schutz geniessen wie solche, die in Heimen leben, muss die Meldepflicht der Einwohnerkontrolle entsprechend angepasst werden.  Art. 1 Abs. 4 ist zu beachten.	Meldepflichtig sind nach geltendem Recht nur Kinder, die die Schulpflicht oder aber das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Neu sind generell alle Minderjährigen zu melden.
<b>Art. 27</b>	<b>Beschwerdeverfahren</b>	
	<b>Abs. 1</b> Die Verfahrensbestimmung muss dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst werden. Dieses sieht neu anstelle der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde das zuständige Gericht als Beschwerdeinstanz vor.	„Zuständiges Gericht“ statt „vormundschaftliche Beschwerdeinstanz“
<b>Art. 29a</b>	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. August 2012</b>	Neue Bestimmung
	<b>Abs. 1</b> Absatz 1 richtet sich an Pflegefamilien, die Minderjährige gegen Entgelt für mehr als einen Monat bei sich aufnehmen. Sie haben bis Ende März 2013 bei der zuständigen Behörde ein Gesuch einzureichen. Über diese Gesuche muss die Behörde so schnell wie möglich entscheiden.	
	<b>Abs. 2</b> Absatz 2 räumt den Kantonen genügend Zeit ein, um die zentrale kantonale Behörde einzusetzen, welche die Meldungen der Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege entgegennimmt und diese beaufsichtigt. Diese Behörde muss am 1. Januar 2014 eingesetzt sein und ihre Arbeit aufnehmen können.	